

Besteuerung von Spielgewinnen



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen gemäss der Einkommensgeneralklausel grundsätzlich der Einkommenssteuer.¹ Zu den steuerbaren Einkünften gehören daher auch Geld- und Naturalgewinne aus sogenannten «Geldspielen», soweit sie nicht ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind.



Seit Anfang 2019 gilt diesbezüglich das Geldspielgesetz (BGS), welches die in der Schweiz zulässigen Geldspiele regelt. Unter das BGS fallende Geldspiele sind bewilligungs- bzw. konzessionspflichtig. In diesem Zusammenhang wurden zudem neue Bestimmungen in die Einkommenssteuergesetze sowie das Verrechnungssteuergesetz aufgenommen.

Laut BGS handelt es sich bei **Geldspielen** um Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes (z. B. Kauf eines Loses) oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes (z. B. Warenkauf) ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.

Nicht unter das BGS fallen insbesondere Geldspiele im privaten Kreis, Sportwettkämpfe, Geschicklichkeitsspiele im Sinne von Kleinspielen sowie gewisse Arten von Spielen zur Verkaufsförderung, die in der Schweiz durchgeführt werden.²

Steuerliche Behandlung von Spielgewinnen³

Spielbankenspiele

Bei Geldspielen, die in einer Spielbank gespielt werden können, ist zunächst zu beachten, dass es sich dabei nicht in

jedem Fall um Spielbankenspiele im Sinne des BGS handeln muss. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich aber ausschliesslich auf Gewinne aus Spielbankenspielen gemäss BGS.

1) Persönlicher Casino-Besuch in der Schweiz

Allenfalls erstaunlich, bleiben die Gewinne aus Spielbankenspielen, die beim persönlichen Besuch eines Schweizer Casinos erzielt werden, vollkommen einkommens- und verrechnungssteuerfrei; das galt allerdings bereits vor der Einführung des BGS. Dafür können Spieleinsätze für die Erzielung solcher Gewinne nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

2) Besuch eines in der Schweiz zugelassenen Online-Casinos

Online erzielte Gewinne aus Spielbankenspielen bleiben dagegen nicht vollkommen steuerfrei. Allerdings besteht ein Freibetrag von CHF 1 Mio. pro Gewinn. Somit unterliegen nur einzelne Gewinnbeträge, die CHF 1 Mio. übersteigen, der Einkommenssteuer. Zudem werden von den einzelnen Gewinnen aus solchen Spielen die im Steuerjahr vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze abgezogen, jedoch höchstens CHF 25'000 pro Jahr. Spielbankengewinne aus

dem Besuch von Online-Spielbanken unterliegen zudem der Verrechnungssteuer, soweit sie CHF 1 Mio. übersteigen.

Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bzw. kleine Pokerturniere

1) Grossspiele (z. B. Swiss Lotto oder Euromillions, aber auch Geschicklichkeitsspiele an Spielautomaten):

Gewinne aus Grossspielen unterliegen ebenfalls erst ab einem Betrag von CHF 1 Mio. der Einkommenssteuer. Soweit ein solcher Spielgewinn CHF 1 Mio. übersteigt, werden davon 5% als Einsatzkosten abgezogen, höchstens jedoch CHF 5'000 pro Gewinn. Bei Gewinnen von über CHF 1 Mio. unterliegt der übersteigende Betrag der Verrechnungssteuer.

2) Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombola beim lokalen

Grümpelturnier, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere):

Werden aus Kleinspielen Gewinne erzielt, unterliegen diese weder der Einkommenssteuer noch der Verrechnungssteuer. Entsprechend können Spieleinsätze für die Erzielung solcher Gewinne nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Spiele zur Verkaufsförderung

Gewinne aus dem BGS unterstehenden Verkaufsförderungsspielen sind bis zum Betrag von CHF 1'000 von der Einkommenssteuer befreit. Übersteigt der Gewinn CHF 1'000, ist allerdings der gesamte Gewinn zu versteuern. Von steuerbaren Spielgewinnen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Gewinn. Gewinne aus Verkaufsförderungsspielen von über CHF 1'000 unterliegen zudem der Verrechnungssteuer.

Bei nicht unter das BGS fallenden Verkaufsförderungsspielen, also insbesondere im Falle einer ausschliesslichen Gratisteilnahme, gilt das Vorstehende indes nicht. Solche Gewinne fallen unter die Einkommensgeneralklausel (ohne Freibetrag bzw. -grenze und, bei Gratisteilnahme, ohne Abzug von Einsatzkosten). Für die Erhebung der Verrechnungssteuer fehlt in einem solchen Fall aber eine gesetzliche Grundlage.

Spiele im privaten Kreis

Aufgrund der Einkommensgeneralklausel unterliegen Gewinne aus Spielen im privaten Kreis der Einkommenssteuer (Pokerrunde mit Freunden, Tippspiele mit Arbeitskollegen etc.). Die damit zusammenhängenden Aufwendungen können in Abzug gebracht werden (voraussichtlich aber wiederum höchstens CHF 5'000 pro Gewinn). Solche Gewinne sind somit nicht steuerfrei und müssen als Einkommen deklariert werden. Für die Erhebung der Verrechnungssteuer besteht allerdings keine gesetzliche Grundlage.

Spiele im Ausland und nicht bewilligte/zulässige Spiele in der Schweiz

Nettogewinne aus solchen Spielen (z. B. Casino-Besuch im Ausland) fallen ebenfalls unter die Einkommensgeneralklausel.

Gewinne aus nicht bewilligten bzw. nicht zulässigen Geldspielen inländischer Anbieter unterliegen dabei stets der Verrechnungssteuer. Für die Erfassung von Gewinnen aus Spielen ausländischer Anbieter mit der Verrechnungssteuer fehlt dagegen eine gesetzliche Grundlage.

Das BGS verwendet folgende Begriffe zur Unterscheidung der Geldspiele:⁴

- Spielbankenspiele (Roulette, Poker, Blackjack etc., soweit sie nur einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; nicht darunter fallen Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele)
- Lotterien
- Sportwetten
- Geschicklichkeitsspiele (Geldspiele, bei denen der Gewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spieler abhängt)
- Kleinspiele (Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert, interkantonal noch online durchgeführt werden)
- Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden)
- Spiele zur Verkaufsförderung (Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Teilnahme grundsätzlich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt)



3. Die hier dargestellten Einkommenssteuerfolgen beziehen sich nur auf privat erzielte Spielgewinne und folglich nicht auf Gewinne, die im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden.

